Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte II

Protokoll Zusammenarbeit zwischen Bund und Projekt Justitia 4.0: Nächste Schritte und offene Fragen (BEKJ): Sitzung vom 11.11.2025

Datum:	11.11.2025
Ort:	Bundesamt für Justiz, Bern
Zeit:	10.45-12.15 Uhr
Vorsitz:	Michael Schöll
Protokoll:	[redacted]
Anwesend:	[redacted], Michel Besson, [redacted]
Entschuldigt:	-
Zur Kenntnis:	Susanne Kuster, Serge Guignard

Aktenzeichen: 020-1052/15

Traktanden

1 Begrüssung 1
2 Vorstellungsrunde mit kurzem opening statement 1
3 Stand der Arbeiten 2
4 Gründung der Körperschaft, offene Fragen 2
5 Inkrafttreten BEKJ 2
6 Weiteres Vorgehen 2
7 Schluss 3

1 Begrüssung

Michael Schöll begrüsst die anwesenden Personen zur Sitzung.

2 Vorstellungsrunde mit kurzem opening statement

Die anwesenden Personen stellen sich vor. Michael Schöll ist erfreut, dass rasch diese Sitzung vereinbart werden konnte. Er erachtet den mündlichen Austausch als konstruktiven Weg zu einer Lösung. Projekt J40 bedankt sich für die Einladung.

3 Stand der Arbeiten

[redacted] stellt von Seiten J40 den Stand der Arbeiten vor. Michel Besson stellt den Stand der Rechtsetzungsarbeiten des BJ, Michael Schöll den Stand der Arbeiten an der VwVG-Plattform vor.

4 Gründung der Körperschaft, offene Fragen

Gemäss J40 sind alle Kantone aktuell auf einem guten Weg bis im Herbst 2026 der Körperschaft beizutreten. Es sind bis jetzt keine Kantone bekannt, die der Plattform nicht beitreten wollen.

Das BJ bestätigt, dass es für die Inkraftsetzung des BEKJ per 1. Januar 2027 grundsätzlich notwendig ist, dass alle Kantone sowie der Bund bis Ende August 2026 der Körperschaft beitreten. Bei Kantonen, die Ende August 2026 der Körperschaft noch nicht beigetreten sind, reicht es jedoch auch, wenn ihr Beitritt im Herbst 2026 absehbar ist und ein entsprechender Beschluss des zuständigen kantonalen Organs nur noch als Formalität bezeichnet werden kann. In diesem Fall sollte das BJ den Inkraftsetzungsbeschluss Ende August 2026 in die Wege leiten können.

Es wird vereinbart, dass J40 das BJ mit einem Überblick über den Beitrittsfahrplan aller Kantone bedienen wird.

5 Inkrafttreten BEKJ

[redacted] stellt die Überlegungen des BJ zur gestaffelten Anwendbarkeit des BEKJ für die Bundesbehörden vor. Fazit: Es wäre zulässig, dass der Bundesrat zuerst das VwVG für die Beschwerdeverfahren der Gerichte des Bundes und erst später für die Verwaltungsverfahren in Kraft setzen würde (vgl. Art. 37 Abs. 4 BEKJ).

Es wird vereinbart, dass das BJ seine Überlegungen verschriftlichen wird. Zusätzlichen wird es eine Art Zusammenfassung der Notiz geben, auf welche sich das BJ und J40 in Zukunft stützen können. Dieses zusammenfassende Dokument soll an einer nächsten gemeinsamen Sitzung (ca. in vier Wochen) verabschiedet werden. J40 wird das Dokument vorab zur Stellungnahme erhalten.

6 Weiteres Vorgehen

Zur VwVG-Plattform

Aktuell laufen Abklärungen zwischen J40 und dem BJ (Serge Guignard), inwiefern der Bund bei J40 bzw. der Körperschaft «justitia.swiss» Plattformdienstleistungen für die VwVG-Plattform einkaufen kann.

J40 stellt dar, dass der Bezug entsprechender Dienstleistungen nur unter Achtung der richterlichen Unabhängigkeit erfolgen kann.

Es wird zudem zu prüfen sein, welches das richtige Gremium ist, um die damit zusammenhängenden Fragen zu klären. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob in diesem Gremium auch die (bzw. alle) Kantone vertreten sein sollten, da diese am Einkauf von Plattformdienstleistungen für ihre Verwaltungsverfahren bei J40 ebenfalls interessiert sein könnten.

Auf jeden Fall sollte sichergestellt sein, dass durch diese Gespräche die Arbeiten an der Justizplattform «justitia.swiss» sowie die Inkraftsetzung des BEKJ nicht verzögert werden.

7 Schluss

Michael Schöll schliesst die Sitzung.